

Europäische Kommission  
Generaldirektion CONNECT  
1049 Brüssel  
Belgien

**Kürzel**  
ML/AG

**Telefon**  
+32 22350-108

**Telefax**

**E-Mail**  
lemancyk@dstv.de

**Datum**  
30.3.2021

## **Feedback Europäische Kommission**

### **Legislativpaket über digitale Dienste – Vertiefung des Binnenmarkts und Klärung der Zuständigkeiten für digitale Dienste**

*Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.000 und damit über 55 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt deren Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.*

In Deutschland ist der Beruf des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege gesetzlich verankert. Deshalb ist dem DStV die Eindämmung illegaler Inhalte zum Schutz von Usern einschließlich Verbrauchern und der Gesellschaft ein wichtiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DStV ausdrücklich den Entwurf der Verordnung für einen Binnenmarkt der digitalen Dienste (COM (2020) 825 final vom 15.12.2020), dessen Verabschiedung für mehr Rechtssicherheit, Fairness und Transparenz für Vermittlungsdienste, Anbieter von Dienstleistungen und User einschließlich Verbraucher sorgen und vor allem ein wirksames Instrument zur Bekämpfung von illegalen Inhalten darstellen kann.

## Artikel 1 Anwendungsbereich - Vermittlungsdienste

Der DStV begrüßt zudem die Konzentration des Anwendungsbereichs auf Vermittlungsdienste, Online-Plattformen wie soziale Medien und Marktplätze, die in Zukunft durch die Festlegung von Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten eine wesentlich wichtigere Rolle bei der Bekämpfung illegaler Inhalte einnehmen dürften und damit ihrer Verantwortung für die Gesellschaft besser gerecht werden können. In diesem Zusammenhang begrüßt der DStV die Klarstellung in Artikel 1 Absatz 4, dass die Verordnung weder für Dienstleistungen gelten soll, die keine Vermittlungsdienste sind, noch für Anforderungen, die an eine solche Dienstleistung gestellt werden, ungeachtet dessen, ob die Dienstleistung durch Inanspruchnahme eines Vermittlungsdienstes erbracht wird. Konsequenterweise sollte dann aus Gründen der Rechtssicherheit der Verordnung auch die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt in den in Artikel 1 Absatz 5 und in Erwägungsgrund 10 aufgeführten Katalog derjenigen Vorschriften aufgenommen werden, die die gegenständliche Verordnung über einen Binnenmarkt der digitalen Dienste unberührt lässt.

Aufgrund der geteilten Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union im Verbraucherschutz sollte zudem überlegt werden, ob auch nationale Vorschriften des Verbraucherschutzes in Artikel 1 Absatz Nr. h) eingefügt werden, soweit sich diese im Einklang mit Unionsrecht befinden.

Illegale Inhalte werden durch Vermittlungsdienste zumeist digital verbreitet, so dass der Fokus der Verordnung zurecht auf digitalen Vermittlungsdiensten liegt. Doch können auch herkömmliche Vermittlungsdienste, deren Geschäftstätigkeit überwiegend oder außerdem im nicht-digitalen Bereich stattfindet, etwa private Arbeits- oder Wohnungsvermittler, Immobilienmakler, Anzeigenzeitschriften oder Messeveranstaltungen zur Verbreitung von illegalen Inhalten zum Schaden von Verbrauchern und Gesellschaft beitragen. Um ein Auseinanderfallen von Regeln des digitalen und des nicht-digitalen Binnenmarkts und Regelungslücken zu vermeiden, sollte nach Ansicht des DStV deshalb untersucht werden, inwieweit gegebenenfalls eine mögliche Angleichung von online- und offline Vorschriften erzielt werden könnte.

## Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Der DStV begrüßt zudem ausdrücklich die weit gefasste Definition des Begriffs „illegaler Inhalte“ in Artikel 2 g) und im Erwägungsgrund 12 des Verordnungsentwurfs, wonach

- auch Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherrecht erfasst sein sollen und
- es in dieser Hinsicht unerheblich ist, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus dem mit dem Unionsrecht im Einklang stehendem nationalen Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und, was diese zum Gegenstand haben.

Nach Ansicht des DStV gewährleistet diese Definition des Verordnungsentwurfs, dass Regelungslücken vermieden und illegale Inhalte umfassend eingedämmt werden. Der DStV spricht sich daher dafür aus, die Definition im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht einzuschränken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Attila Gerhäuser, LL.M.

(Geschäftsführer)

gez. Marc Lemanczyk Ass. jur.

(Büroleiter Brüssel)